

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz) v. 28. Oktober 1952	S. 285
Gesetz über die Ausdehnung der außerordentlichen Zulage und Sonderzulage der Beamten auf die im öffentlichen Volksschuldienst verwendeten klösterlichen Lehrkräfte v. 28. Oktober 1952	S. 293
Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952	S. 293
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des § 413 StPO. (amtsrichterliche Strafverfügung) vom 28. Oktober 1952	S. 293
Zweite Verordnung zur Änderung der 1. Besamungsverordnung vom 4. Oktober 1952	S. 294
Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Oktober 1952	S. 294
Bekanntmachung zur 9. Änderung der „Dienstanweisung für die Vermessungsämter“ vom 25. Oktober 1952	S. 295

Gesetz

über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz)

Vom 28. Oktober 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Träger der Polizei sind der Staat und die Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Dienststellen und Dienstkräfte der Polizei des Staates und der Gemeinden sind zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet.

Art. 2

(1) Aufgaben des Staates, deren Wahrnehmung der Polizei nach Maßgabe der Gesetze obliegt, sind insbesondere:

1. die Verhütung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen, die Verhütung jedoch nur, soweit die Strafdrohung nicht auf Ortsrecht beruht;
2. die Verhütung und Unterbindung von Handlungen, die auf Grund Verfassungsrechts verboten sind;
3. die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Luftschutzes;
4. die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens;
5. die polizeiliche Regelung und die Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern;

6. die Überwachung und der polizeiliche Schutz der Landesgrenzen;

7. die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen.

(2) Die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe bedrohter Handlungen ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Für Gemeinden mit eigener Polizei sind die Aufgaben gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; das gleiche gilt für die Zu- und Abführung von Gefangenen bei Bahntransporten im Rahmen des Schubwesens, soweit nicht die staatliche Polizei diese Aufgabe wahrnimmt.

(3) Die Landratsämter, die Regierungen sowie das Staatsministerium des Innern können unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, der staatlichen Polizei für die Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben Weisungen erteilen.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die Verhütung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen gelten sinngemäß für die Verhütung und Unterbindung von Handlungen, die auf Grund Verfassungsrechts verboten sind.

Art. 3

(1) Als Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) dürfen nur Beamte und nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften Beamtenanwärter verwendet werden.

(2) Als Dienstkräfte des Einzeldienstes sind in der Regel Beamte oder Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei einzustellen, die ihre Ausbildung in der Bereitschaftspolizei ordnungsgemäß beendet haben und zur Verwendung im Einzeldienst geeignet sind. Andere Bewerber dürfen grundsätzlich nur eingestellt werden, wenn geeignete Beamte oder Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei nicht vorhanden sind.

(3) Staatliche Dienstkräfte des Einzeldienstes können mit ihrem Einverständnis zur Bereitschaftspolizei versetzt oder länger als sechs Monate abgeordnet werden. Im übrigen können Dienstkräfte der Polizei im Bereich ihres Dienstherrn von einem Polizeiverband oder von einem Dienstzweig der Polizei zu einem anderen abgeordnet oder versetzt werden. Ebenso kann ihre Verwendung in einer anderen Dienstart sowohl innerhalb des gleichen Polizeiverbandes oder Dienstzweiges als auch bei Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Polizeiverband oder Dienstzweig angeordnet werden. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des einzelnen möglichst zu berücksichtigen.

Art. 4

(1) Die Dienstkräfte der Polizei können nach Maßgabe der Wahlgesetze abstimmen, wählen und gewählt werden.

(2) Die Dienstkräfte der Polizei dürfen Mitglieder nur solcher Parteien, Wählergruppen und sonstiger Vereinigungen sein, die sich zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennen.

(3) Unberührt bleiben die sich für Polizeibeamte aus der Verfassung und dem allgemeinen Beamtenrecht ergebenden Pflichten, insbesondere die Pflicht, nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung zu unterstützen.

(4) Die parteipolitische Betätigung während des Dienstes, in Dienst- oder Unterkunftsräumen sowie in Dienstkleidung ist untersagt. Ebenfalls sind untersagt der nichtdienstliche Besuch politischer Versammlungen in Dienstkleidung und das Tragen von politischen Abzeichen zur Dienstkleidung.

(5) Dienstkräfte der Bereitschaftspolizei dürfen sich unbeschadet der Ausübung des aktiven Wahlrechts politisch nicht betätigen.

Art. 5

Die beamtenrechtlichen Verhältnisse der Beamten der Polizei bestimmen sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, nach dem für die Beamten des Staates und der Gemeinden allgemein geltenden Recht.

Art. 6

Polizeibeamte im Probedienst sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit gilt Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

Art. 7

(1) Beamtenanwärter der Polizei können jederzeit entlassen werden. Bei Dienstvergehen können sie nach vorheriger Anhörung durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung des Dienstvorsetzten mit Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbetrages des Unterhaltszuschusses bestraft werden. Im übrigen gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die beamtenrechtlichen Vorschriften über oberste Dienstbehörden, Dienstvorsetzte, Dienstleid, Streikverbot, Nebentätigkeit, Annahme von Belohnungen oder Geschenken, Wohnort und Wohnung, Dienstvergehen, Haftung und Versetzung sinngemäß.

(2) Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei erhalten freie Heilfürsorge; das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Werden Beamtenanwärter der Polizei durch einen Dienstunfall verletzt, so gelten die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes über das Heilverfahren (Art. 124 und 125 des Bayerischen Beamtengesetzes) und über den Unfallsachschadenersatz (Art. 134 des Bayerischen Beamtengesetzes) entsprechend.

(4) Werden Beamtenanwärter wegen völliger Dienstunfähigkeit oder geminderter Dienstfähigkeit infolge eines Dienstunfalles entlassen, so ist eine Versorgung nach den Grundsätzen des Art. 135 des Bayerischen Beamtengesetzes zu gewähren. Dabei gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die Bezüge der Besoldungsgruppe, in der der Beamtenanwärter bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erstmalig planmäßig angestellt worden wäre.

(5) Die Besoldung der Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei und des Einzeldienstes wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 8

(1) Zur fachlichen Ausbildung der Polizeidienstkräfte in allen Aufgaben des staatlichen und gemeindlichen Polizeidienstes sowie zur demokratisch-staatsbürgerlichen Erziehung und Fortbildung sind Schulen zu errichten und zu unterhalten. Für die demokratisch-staatsbürgerliche Erziehung und Fortbildung der Beamten und Beamtenanwärter der Polizei ist auch außerhalb der Schulen durch besondere Einrichtungen Vorsorge zu treffen. Die Kosten der notwendigen Ausbildung trägt der Dienstherr.

(2) Die staatlichen Polizeischulen unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium des Innern.

(3) Die Gemeinden sind befugt, eigene Polizeischulen zu errichten und zu unterhalten; diese unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

II. Gemeindepolizei

Art. 9

(1) Jede Gemeinde hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrnehmung des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) innerhalb des Gemeindegebiets eine eigene Polizei zu errichten. Die Gemeindepolizei muß die Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel umfassen, die für eine wirksame Handhabung der im Gemeindebezirk erfahrungsgemäß anfallenden polizeilichen Aufgaben notwendig sind.

(2) Erscheint in einer kreisangehörigen Gemeinde die Unterhaltung einer eigenen Polizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dauernd gesichert, so kann die Gemeinde beim Staatsministerium des Innern beantragen, daß die der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben durch die Landpolizei wahrgenommen werden. Wird die mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinreichend dargetan, so hat das Staatsministerium des Innern dem Antrag stattzugeben.

Art. 10

(1) Wird in einer Gemeinde eine eigene Polizei neu eingerichtet, so kann das Staatsministerium des Innern verlangen, daß Landpolizeibeamte, deren Zahl die für die Gemeinde bestimmte notwendige Polizeistärke nicht übersteigen darf, in die Polizei der Gemeinde übernommen werden. Hierbei soll nur die Übernahme solcher Landpolizeibeamten verlangt werden, die vor Errichtung der Gemeindepolizei im Gemeindegebiet Dienst geleistet haben.

(2) Wird gemäß Art. 9 Abs. 2 die Polizei einer Gemeinde aufgelöst, so kann die Gemeinde verlangen, daß Beamte der Gemeindepolizei, deren Zahl die für die Gemeinde bestimmte notwendige Polizei-

stärke nicht übersteigen darf, in die Landpolizei übernommen werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn nach Abs. 1 oder 2 sind die persönlichen Verhältnisse des einzelnen zu berücksichtigen. Insbesondere darf er aus Anlaß der Übernahme nicht gegen seinen Willen aus seinem bisherigen Dienstbereich versetzt werden.

Art. 11

(1) Die nach Art. 10 zu übernehmenden Beamten sind unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 Abs. 3 verpflichtet, der Berufung als Beamte des neuen Dienstherrn Folge zu leisten; andernfalls sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(2) Die übernommenen Beamten sollen in einer Dienststellung verwendet werden, die ihrer bisherigen Dienststellung nach Inhalt und Bedeutung gleichkommt. Ist die Übernahme in eine gleichzuwertende Dienststellung nicht möglich, weil eine solche nicht verfügbar ist oder weil dienstliche Gründe eine andere Verwendung erfordern, so sind die übernommenen Beamten verpflichtet, in anderer Verwendung Dienst zu tun. Ihre bisherige laufbahnmäßige und besoldungsrechtliche Einstufung bleibt gewahrt.

(3) Soweit im Falle des Art. 10 Abs. 2 die erforderlichen Planstellen bei der staatlichen Polizei nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, können übernommene Beamte auf Lebenszeit binnen drei Monaten nach der Übernahme gemäß den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen in den Wartestand versetzt werden; die übrigen Beamten können entlassen werden.

Art. 12

Im Falle der Auflösung von Gemeinden mit eigener Polizei oder der Umgemeindung von Gebietsteilen solcher Gemeinden ist die hierfür zuständige Behörde befugt, die Übernahme von Beamten der Gemeindepolizei entsprechend den Grundsätzen des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 11 zu regeln. Ist die zuständige Behörde nicht das Staatsministerium des Innern, so ist zuvor dessen Zustimmung zu der geplanten Regelung einzuholen.

Art. 13

(1) In jeder Gemeinde mit eigener Polizei ist durch den Gemeinderat ein leitender Polizeibeamter zu bestellen. Der leitende Polizeibeamte muß den für seine Dienststellung in den Laufbahnvorschriften geforderten fachlichen Voraussetzungen genügen, insbesondere die erforderlichen Prüfungen bestanden haben. Er führt die für seine Stelle vorgesehene Amtsbezeichnung.

(2) Vor der endgültigen Berufung des leitenden Polizeibeamten und seines Stellvertreters ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem leitenden Polizeibeamten obliegt insbesondere die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Gemeindepolizei. Zu Dienstaufgaben, die außerhalb seines fachlichen Bereichs liegen, darf der leitende Polizeibeamte nicht herangezogen werden. Er darf nicht ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats sein.

Art. 14

(1) Die zuständigen Staatsbehörden können Gemeinden mit eigener Polizei für den polizeilichen Vollzug von gemeindlichen Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises Weisungen erteilen. Das gleiche gilt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, für die Durchführung der in Art. 2 Abs. 2

als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises bezeichneten Aufgaben.

(2) Die Weisungen sind an den Gemeinderat zu richten.

(3) Zuständige Staatsbehörden im Sinne von Abs. 1 sind die Landratsämter gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, die Regierungen gegenüber den kreisfreien Gemeinden ihrer Amtsbereiche; ferner als Oberaufsichtsbehörden die Regierungen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden ihrer Amtsbereiche und das Staatsministerium des Innern gegenüber allen Gemeinden.

Art. 15

(1) Die Gemeindepolizei hat die der Polizei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze wahrzunehmen, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 genannten Aufgaben durchzuführen. Ferner hat sie den Gemeinderat laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten, soweit nicht dadurch die Strafverfolgung erschwert oder verhindert wird.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Gemeindepolizei nach Maßgabe der ihr allgemein oder für den Einzelfall vom Gemeinderat erteilten Aufträge die für die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten der Gemeinde zu überwachen sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Gemeindepolizei hat ferner innerhalb des Gemeindegebiets im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe der hierfür den Gemeinden von den zuständigen Staatsbehörden allgemein oder für den Einzelfall erteilten Weisungen den Vollzug von Verwaltungsakten anderer Behörden zu überwachen sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen. Art. 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, obliegt der Gemeindepolizei auch die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht sowie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

Art. 16

Wird eine auf Grund der Art. 14 oder 15 Abs. 3 erteilte Weisung nicht vollzogen, so kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) den Vollzug durch Dienstkräfte der Landpolizei auf Kosten der Gemeinde anordnen. Der Gemeinderat und auf dem Dienstweg das Staatsministerium des Innern sind von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Art. 17

Außerhalb des Gemeindegebiets darf die Gemeindepolizei Amtshandlungen nur zur Vorführung Festgenommener vor den Richter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung vornehmen. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 18

(1) Die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) kann gegen den leitenden Polizeibeamten sowie gegen sonstige Beamte einer Gemeindepolizei die Einleitung eines Dienststrafverfahrens beantragen oder, falls sie zuständige Einleitungsbehörde ist, es selbst einleiten, wenn der begründete Verdacht eines Dienstvergehens innerhalb des Aufgabenbereichs besteht, der dem staatlichen Weisungsrecht unterliegt.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3), auch wenn sie

nicht Einleitungsbehörde ist, die sofortige Enthebung des Beamten vom Dienst anordnen. In diesem Fall ist die Einleitung des Dienststrafverfahrens unverzüglich zu beantragen. Die Einleitungsbehörde entscheidet über den Fortbestand der Dienstenthebung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Gemeinderat nicht innerhalb einer von der zuständigen Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) gesetzten Frist von sich aus entsprechende Maßnahmen getroffen hat.

Art. 19

Erscheint ein Beamter einer Gemeindepolizei nach Auffassung des Gemeinderats für den Polizeidienst nicht mehr geeignet, ohne daß ein Rechtsgrund für die Beendigung des Beamtenverhältnisses gegeben ist, so ist er in einem anderen Zweig der Gemeindeverwaltung in einer Stelle zu verwenden, die seiner Vorbildung und seiner bisherigen Laufbahn entspricht. Auf seinen Wunsch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Vorbildung für seine neue Verwendung zu ergänzen, soweit der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung es gestattet.

Art. 20

Machen Gemeinden von ihrem Recht nach Art. 9 Abs. 1 Gebrauch, so ist die Bereitstellung der erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.

Art. 21

Reichen die Polizeidienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht aus, so kann der Gemeinderat die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) ersuchen, Dienstkräfte der Landpolizei zur Amtshilfe zu entsenden. Diese Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Entsendung dem Gemeinderat, wenn die zuständige Staatsbehörde nichts anderes bestimmt.

Art. 22

(1) Ist die Polizei einer Gemeinde nicht in der Lage oder nicht bereit, die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen, so kann das Staatsministerium des Innern vorübergehend die Entsendung von staatlicher Polizei anordnen. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Trifft die Gemeinde ein Verschulden, so fallen ihr notwendige Sonderkosten, die durch die Entsendung von staatlicher Polizei nach Abs. 1 entstehen, zur Last.

Art. 23

Die Vorschriften über den Einsatz und die sonstige Verwendung der Bereitschaftspolizei sowie über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

III. Staatliche Polizei

1. Landpolizei

Art. 24

Die Wahrnehmung des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) in Gemeinden ohne eigene Polizei sowie in gemeindefreien Gebieten ist Aufgabe der Bayerischen Landpolizei. Ihr obliegt auch die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens und in Gemeinden ohne eigene Polizei die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht sowie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, soweit hierfür Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Art. 25

Dienstkräfte der Landpolizei, die im Einzeldienst verwendet werden, sind innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs der Landpolizei zu Amtshandlungen befugt, leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

Art. 26

(1) In Gemeinden mit eigener Polizei ist die Landpolizei, außer in Fällen der Art. 16, 21 und 22, zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn die Eigenart einer Dienstverrichtung ihre Vornahme oder Fortsetzung an mehreren Orten durch die gleichen Dienstkräfte erfordert (z. B. Begleitdienste, Gefangenenbeförderung),
2. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(2) Die Vorschriften über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

Art. 27

(1) Dienststellen der Bayerischen Landpolizei sind die Landpolizeistationen, die Landpolizeiinspektionen, die Landpolizeidirektionen und das Präsidium der Bayerischen Landpolizei.

(2) Landpolizeistationen sind für den Bereich bestimmter Gemeinden und gemeindefreier Gebiete in der Regel in Gemeinden ohne eigene Polizei einzurichten.

(3) Landpolizeiinspektionen sind für den Bereich eines jeden Landkreises am Sitz des Landratsamtes einzurichten.

(4) Landpolizeidirektionen sind für jeden Regierungsbezirk am Sitz der Regierung einzurichten.

(5) Das Präsidium der Bayerischen Landpolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 28

Die Stärke der Landpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 29

(1) Den Landpolizeidirektionen können motorisierte Verkehrsstreifengruppen und Wasserschutzpolizeigruppen angegliedert oder unterstellt werden.

(2) Aufgabe der Verkehrsstreifengruppen ist die Überwachung des Verkehrs zu Lande außerhalb des Gebiets von Gemeinden mit eigener Polizei. Dem Leiter der Verkehrsstreifengruppe können durch die Landpolizeidirektion bestimmte Aufgaben ihres Geschäftsbereichs übertragen werden.

(3) Aufgabe der Wasserschutzpolizeigruppen ist die Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern einschließlich der Häfen.

Art. 30

(1) Die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Landpolizei und die Erledigung der hierzu notwendigen Verwaltungsgeschäfte ist Aufgabe des Präsidiums der Landpolizei.

(2) Die gleichen Aufgaben haben die Landpolizeidirektionen und die Landpolizeiinspektionen für ihre Dienstbereiche.

Art. 31

(1) Die Landpolizei hat die der Polizei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze wahrzu-

nehmen, insbesondere die in Art. 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Aufgaben durchzuführen. Ferner hat sie die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Landpolizei innerhalb ihres jeweiligen Dienstbereichs nach Maßgabe der ihr allgemein oder für den Einzelfall von den zuständigen staatlichen Behörden erteilten Weisungen die für die Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten zu überwachen sowie deren Vollstreckung oder die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Zuständige staatliche Behörden im Sinne von Abs. 2 sind die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern.

(4) Weisungen gemäß Abs. 2 sind zu richten

1. von den Landratsämtern an die Landpolizeiinspektionen,
2. von den Regierungen an die Landpolizeidirektionen,
3. vom Staatsministerium des Innern an das Präsidium der Landpolizei.

In dringenden Fällen können die Weisungen vom Staatsministerium des Innern an alle Dienststellen der Landpolizei, von den Regierungen und Landratsämtern an alle Dienststellen der Landpolizei gerichtet werden, deren Dienstbereich sich nicht über den Dienstbereich der anweisenden Behörde hinaus erstreckt. Die innerhalb des Dienstbereichs der anweisenden Behörde leitende Landpolizeidienststelle ist zu benachrichtigen.

Art. 32

(1) In Gemeinden ohne eigene Polizei hat die Landpolizei im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die für die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen gemäß den Ersuchen des Gemeinderats vorzunehmen. Die Überwachung des Vollzugs von Verwaltungsakten der Gemeinde sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte und die Durchführung der Ersatzvornahme ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Landpolizei ebenfalls gemäß den allgemein oder für den Einzelfall ergehenden Ersuchen des Gemeinderats auszuführen.

(2) Allgemeine Ersuchen des Gemeinderats nach Abs. 1 Satz 2 sind über die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) an die örtlich zuständige Landpolizeiinspektion, alle übrigen Ersuchen nach Abs. 1 an die örtlich zuständige Landpolizeistation zu richten.

(3) Den nach Abs. 1 ergehenden Ersuchen ist zu entsprechen. Kann dies aus zwingenden Gründen nicht sofort geschehen, so ist das zur Ausführung der Ersuchen Erforderliche unverzüglich zu veranlassen und der Gemeinderat über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.

(4) Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 33

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei auf dem Main bestimmen sich nach dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar vom 12. Oktober 1950 (GVBl. 1951 S. 87).

2. Grenzpolizei

Art. 34

Die Überwachung und der polizeiliche Schutz der Landesgrenzen, insbesondere die Überwachung des

Grenzverkehrs und der Vollzug der Auslieferung und Übernahme von Personen sowie die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen sind, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Behörden und Dienststellen, Aufgaben der Bayerischen Grenzpolizei.

Art. 35

(1) Dienstkräfte der Grenzpolizei, die im Einzeldienst verwendet werden, sind befugt, entlang der gesamten Landesgrenze in einem Gebietsstreifen von 30 km Tiefe (Grenzbereich) sowie innerhalb der Flughafenbereiche Amtshandlungen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 34 vorzunehmen, auch soweit diese Bereiche zum Gebiet von Gemeinden mit eigener Polizei gehören. Sie leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

(2) Außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereichs ist die Grenzpolizei zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn zur Durchführung einer polizeilichen Aufgabe im Rahmen des Art. 34 Amtshandlungen außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereichs notwendig werden,
2. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(3) Die Vorschriften über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

Art. 36

Im Grenzbereich können der Grenzpolizei durch das Staatsministerium des Innern auch die Aufgaben der Landpolizei übertragen werden. Die Art. 24 bis 26, 31 und 32 gelten entsprechend, Art. 32 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß allgemeine Ersuchen des Gemeinderats nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 über die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) an die örtlich zuständige Grenzpolizeiinspektion zu richten sind.

Art. 37

Die Grenzpolizei ist zur Zusammenarbeit mit den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung sowie mit anderen, im Grenzbereich tätigen Polizeidienstkräften und mit der Zollverwaltung verpflichtet.

Art. 38

(1) Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei sind die Grenzpolizeistationen, die Grenzpolizeiinspektionen, die Grenzpolizeikommissariate und das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei.

(2) Grenzpolizeistationen sind in der Regel in Gemeinden des Grenzbereichs einzurichten.

(3) Mehrere Grenzpolizeistationen unterstehen einer Grenzpolizeiinspektion.

(4) Mehrere Grenzpolizeiinspektionen unterstehen einem Grenzpolizeikommissariat.

(5) Das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 39

Die Stärke der Grenzpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 40

Dem Präsidium der Grenzpolizei können bei Bedarf Flughafenpolizeigruppen zur Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen unmittelbar unterstellt werden.

Art. 41

(1) Die Beaufsichtigung und Wahrung der vorchriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Grenzpolizei und die Erledigung der hierzu notwendigen Verwaltungsgeschäfte ist Aufgabe des Präsidiums der Grenzpolizei.

(2) Die gleichen Aufgaben haben die Grenzpolizeikommissariate und die Grenzpolizeiinspektionen für ihre Dienstbereiche.

3. Bereitschaftspolizei

Art. 42

(1) Die Bayerische Bereitschaftspolizei ist ein besonderer staatlicher Polizeiverband.

(2) Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist die Unterstützung der Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes, wenn die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben den Einsatz geschlossener Polizeieinheiten notwendig macht.

(3) Die Bereitschaftspolizei kann ferner aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere zum Schutz der obersten Staatsorgane, ihrer Behörden und Dienststellen sowie zum Schutz lebenswichtiger Einrichtungen, Anlagen und Betriebe verwendet werden, wenn und solange hierfür ein Bedürfnis besteht.

(4) Militärischen Zwecken dient die Bereitschaftspolizei nicht.

Art. 43

Die Stärke der Bereitschaftspolizei, ihre Gliederung, örtliche Verteilung und Unterbringung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 44

Die Bereitschaftspolizei darf nur auf Weisung des Staatsministers des Innern eingesetzt oder sonst verwendet werden.

Art. 45

(1) Die Leitung der Bereitschaftspolizei obliegt dem Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei.

(2) Das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

(3) Der Leiter des Landesamts für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist zugleich Kommandeur der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Art. 46

(1) Die Verwendung der Bereitschaftspolizei außerhalb Bayerns regelt sich grundsätzlich nach Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Abwehr einer Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung können durch den Staatsminister des Innern auf Ersuchen der Bundesregierung Einheiten der Bereitschaftspolizei in Orte des Bundesgebiets außerhalb Bayerns abgeordnet und für die Dauer der Abordnung den Weisungen der Bundesregierung unterstellt werden.

Art. 47

(1) Zur Ausbildung im Einzeldienst können Beamte und Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei vorübergehend zur Landpolizei, zur Grenzpolizei

oder mit Einwilligung des Gemeinderats zur Polizei einer Gemeinde abgeordnet werden. Für die Dauer der Abordnung haben sie die Befugnisse der Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes des Polizeiträgers und des Polizeiverbandes, zu dem sie abgeordnet sind, und unterstehen den gleichen Vorgesetzten.

(2) Die Verantwortlichkeit bei Amtspflichtverletzungen von Beamten und Beamtenanwärtern der Bereitschaftspolizei trifft auch für die Dauer der Abordnung zur Polizei einer Gemeinde gemäß Abs. 1 den Staat, es sei denn, daß die zu Schadenersatz verpflichtende Maßnahme auf ausdrückliche Anordnung des Gemeinderats oder eines Vorgesetzten vorgenommen worden ist, der der Polizei der Gemeinde angehört.

4. Landeskriminalamt

Art. 48

(1) Für Bayern wird ein staatliches Landeskriminalamt errichtet.

(2) Das Bayerische Landeskriminalamt ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 49

Beim Landeskriminalamt werden eine Abteilung für Verbrechenskunde und eine Ermittlungsabteilung gebildet.

Art. 50

(1) Aufgabe der Abteilung für Verbrechenskunde ist es,

1. alle für die Verhütung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden über den Stand der Kriminalität laufend zu unterrichten und über wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zur Verhütung und polizeilichen Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen zu beraten,
3. Einrichtungen für kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten,
4. auf Ersuchen einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten.
5. eine Polizeistatistik zu führen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann das Landeskriminalamt als ausschließlich zuständig für die Erstattung amtlicher kriminaltechnischer Gutachten erklären, wenn hierfür eine oder mehrere der Voraussetzungen gegeben erscheinen, unter denen die Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamts im Einzelfall zur polizeilichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens tätig werden kann, oder wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Einrichtung einer zentralen kriminaltechnischen Gutachter- oder Prüfstelle erforderlich ist.

(3) Kriminaltechnische Gutachten können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern für juristische Personen oder Privatpersonen gegen Entgelt erstattet werden.

Art. 51

Der Ermittlungsabteilung obliegt die polizeiliche Verfolgung des ungesetzlichen Rauschgifthandels, der Münzverbrechen und -vergehen, des Mädchenhandels sowie der Verbrechen und Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz.

Art. 52

Die Ermittlungsabteilung wird ferner im Einzelfall tätig,

1. wenn das Landeskriminalamt von einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft um polizeiliche Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, das nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen seiner besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, wegen der räumlichen Ausdehnung der durch die Straftat herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung von den örtlichen Polizeidienststellen nicht wirksam bearbeitet werden kann;
2. wenn das Staatsministerium des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Art. 53

Zur Durchführung der ihm nach Art. 50 Abs. 1 Ziffer 1, 4 und 5 und Abs. 2 sowie Art. 51 und Art. 52 obliegenden Aufgaben kann sich das Landeskriminalamt mit Ersuchen an die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden wenden. Diese sind verpflichtet, solchen Ersuchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen. Für Ersuchen an Polizeidienststellen von Gemeinden gelten Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 entsprechend.

Art. 54

(1) Das Landeskriminalamt kann in Fällen des Art. 51 die polizeiliche Verfolgung einzelner Straftaten oder die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(2) In Fällen des Art. 52 kann das Landeskriminalamt die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(3) Hält das Landeskriminalamt in Fällen des Art. 52 seine Mitwirkung nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann es die polizeiliche Verfolgung der Straftaten im Einvernehmen mit der Behörde oder Dienststelle, die sein Eingreifen veranlaßt hat, den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen. Ist das Landeskriminalamt auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern tätig geworden, so bedarf die Übertragung der Zustimmung des Ministeriums.

Art. 55

Die Aufgaben der Ermittlungsabteilung sind grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden wahrzunehmen. Insbesondere soll vor dem Einschreiten im Einzelfall die örtliche Polizeidienststelle von den voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen verständigt werden. Kann dies nicht geschehen, weil Gefahr im Verzug ist oder der Ermittlungszweck gefährdet würde, so ist die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten, sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht.

Art. 56

- (1) Für Dienstkräfte, die im Einzeldienst verwendet werden, gilt Art. 3 Abs. 1.
- (2) Die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden haben den in Abs. 1 bezeichneten Dienstkräften des Landeskriminalamtes auf Ersuchen persönliche und sächliche Hilfe zu gewähren.

Art. 57

- (1) Das Landeskriminalamt ist zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des § 3

Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165).

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe a des in Abs. 1 genannten Bundesgesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

IV. Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes

Art. 58

(1) Im Fall eines öffentlichen Notstandes kann der Staatsminister des Innern alle verfügbaren Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden zur Hilfeleistung einsetzen.

(2) Ein öffentlicher Notstand im Sinne des Abs. 1 ist gegeben, wenn die örtlich zuständigen Polizeidienstkräfte nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Art. 59

(1) Die auf Grund des Art. 58 zur Hilfeleistung eingesetzten Polizeidienstkräfte unterstehen dem leitenden örtlichen Polizeibeamten als Leiter des Notstandseinsatzes.

(2) Ist der leitende örtliche Polizeibeamte nicht in der Lage oder nicht bereit, die Leitung des Notstandseinsatzes zu übernehmen, so bestimmt der Staatsminister des Innern einen Polizeibeamten als Leiter des Notstandseinsatzes. Diesem unterstehen für die Dauer des Einsatzes die auf Grund des Art. 58 Abs. 1 zur Hilfeleistung eingesetzten und die örtlichen Polizeidienstkräfte.

Art. 60

Die Staatsregierung hat den Landtag von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und, falls er nicht versammelt ist, gleichzeitig seine Einberufung zu veranlassen. Die von der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben.

V. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung

Art. 61

Für Bayern besteht ein staatliches Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung.

Art. 62

Das Bayerische Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 63

Aufgabe des Beschaffungsamtes ist die einheitliche Beschaffung der gesamten Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung für die Polizei des Staates und der Gemeinden.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 64

Das Staatsministerium des Innern kann in begründeten Fällen von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlichen leitenden Polizeibeamten Ausnahmen bewilligen.

Art. 65

Werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben, die der Gemeindepolizei obliegen, von der Landpolizei wahrgenommen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn der Gemeinderat nicht die Errichtung einer eigenen Polizei beschließt und die Unterhaltung der Gemeindepolizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauernd gesichert erscheint.

Art. 66

In gemeindefreien Gebieten, die alleitig vom Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei umschlossen sind, sowie in bewohnten gemeindefreien Gebieten, die unmittelbar an das Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei angrenzen und siedlungsmäßig mit dieser Gemeinde eine Einheit bilden, wird der ständige polizeiliche Vollzugsdienst von der Gemeindepolizei wahrgenommen. Die dadurch anfallenden Kosten sind den Gemeinden zu ersetzen.

Art. 67

Im Rahmen des Staatshaushaltsplans können einzelne Aufgaben der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der staatlichen Polizei sowie des Beschaffungsamtes für Polizeiausrüstung einer dieser Dienststellen übertragen werden.

Art. 68

Polizeivollzugsbeamte im Probedienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden und wegen dieser Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, gelten als im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt. Sind Beamte im Probedienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem gleichen Grund in den Ruhestand versetzt worden, so hat es dabei sein Bewenden. Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit gilt Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

Art. 69

(1) Sind nach dem 8. Mai 1945 Polizeidienstkräfte des Staates, die sich am 31. Dezember 1951 noch im Dienst befunden haben, in einer Tätigkeit verwendet worden, die den Merkmalen des Art. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entspricht, ohne daß das Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer formgerechten Urkunde begründet wurde, so gelten sie als Beamte, wenn die Ernennung nach geltendem Beamtenrecht zulässig gewesen wäre und wenn sich aus einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 ergangenen schriftlichen Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde, insbesondere durch Verwendung einer der Laufbahngestaltung entsprechenden Amtsbezeichnung, zweifelsfrei die Absicht der Begründung eines Beamtenverhältnisses ergibt; Ernennungsvorbehalte gelten als nicht vorhanden.

(2) Beamte im Sinne des Abs. 1 gelten als Beamte auf Lebenszeit, wenn sich aus der in Abs. 1 bezeichneten schriftlichen Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde zugleich zweifelsfrei ergibt, daß der Beamte in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstkräfte, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Tod, Versetzung in den Ruhestand oder gemäß Art. 68 beendet worden ist.

Art. 70

Ist in den Fällen des Art. 69 durch eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 ergangene schriftliche Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde zweifelsfrei ein Tag bestimmt, an dem das Beamtenverhältnis begründet werden sollte, so gilt es mit diesem Tage, sonst mit dem Zeitpunkt des Ergehens der Erklärung nach Art. 69 Abs. 1, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts als begründet. War die Ernennung nach geltendem Beamtenrecht erst in einem späteren Zeitpunkt zulässig, so gilt das Beamtenverhältnis mit dem Tag als begründet, an dem die Voraussetzungen für die Ernennung frühestens gegeben waren.

Art. 71

In den Fällen der Art. 69 und 70 ist von der zuständigen Ernennungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, in der der Tag festgestellt wird, mit dem das Beamtenverhältnis als begründet gilt.

Art. 72

Bei Beamtenernennungen im Bereich der staatlichen Polizei, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 unter Vorbehalt vollzogen worden sind, entfällt der Vorbehalt, es sei denn, daß das Beamtenverhältnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 aus einem anderen Grund als durch Tod, Versetzung in den Ruhestand oder gemäß Art. 68 beendet worden ist.

Art. 73

Soweit in Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Landesgrenzpolizei“ verwendet ist, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „Grenzpolizei“. Die bisherigen Bezeichnungen der Dienststellen der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und des Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung werden ersetzt durch die entsprechenden Bezeichnungen nach diesem Gesetz.

Art. 74

Die Dienstkräfte und Einrichtungen des Zentralamtes für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern gehen auf das Bayerische Landeskriminalamt über.

Art. 75

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Einstellung, Ausbildung und Laufbahnen der Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann ferner Vorschriften über Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung und gemeinsamen Einsatz der Polizei des Staates und der Gemeinden erlassen.

(3) Die Dienstvorschriften für die Polizei des Staates werden vom Staatsministerium des Innern, für die Polizei der Gemeinden von diesen erlassen. Dienstvorschriften für die Polizei der Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(4) Soweit sich Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 auf Polizeidienstkräfte und Polizeieinrichtungen von Gemeinden beziehen, ist auf die besonderen Voraussetzungen und Erfordernisse des Polizeidienstes in Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Art. 76

Aufgehoben werden
1. die Verordnung Nr. 72 des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen

- Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217);
2. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217 mit Berichtigung S. 308);
 3. das Gesetz über die Bereitschaftspolizei vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85);
 4. die Verordnungen Nr. 59 und 76 über die Errichtung eines Landeserkennungsamtes in Bayern vom 11. Mai 1946 (GVBl. S. 190 und 220);
 5. das Gesetz über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes vom 24. November 1950 (GVBl. S. 240);
 6. die Verordnung Nr. 89 über die Errichtung eines „Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“ vom 1. Mai 1946 (GVBl. S. 296).

Art. 77

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1952 in Kraft.
München, den 28. Oktober 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz**über die Ausdehnung der außerordentlichen Zulage und Sonderzulage der Beamten auf die im öffentlichen Volksschuldienst verwendeten klösterlichen Lehrkräfte**

Vom 28. Oktober 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Kirchliche Genossenschaften erhalten für die klösterlichen Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951 gemäß Art. 24 Schulbedarfsgesetz vom 14. August 1919 (GVBl. S. 489) und § 13 Schulorganisationsgesetz vom 8. August 1950 (GVBl. S. 159) im öffentlichen Volksschuldienst verwendet wurden, gleichfalls zu den gemäß Art. 24 SchBG. gewährten Vergütungen Zulagen. Für die Berechnung dieser Zulagen gelten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1949 (StAnz. Nr. 23) und vom 26. Juli 1949 (StAnz. Nr. 30) sowie die Gesetze vom 28. September 1949 (GVBl. S. 260), vom 22. November 1950 und vom 21. Februar 1951 (GVBl. 1951 S. 2 und S. 29) entsprechend.

§ 2

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz**über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer**

Vom 28. Oktober 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1.

- (1) Zur Grunderwerbsteuer wird zugunsten der Stadt- und Landkreise ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt vier vom Hundert des Betrages, von dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird.
- (2) Eine Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben.

Art. 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 1. das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 33),
 2. § 1 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 521),
 3. § 18 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203),
 4. § 18a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. 3 Ziff. 1 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 586),
 5. § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Ziff. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 966) und des § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585),
 6. § 13 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585),
 7. § 14 und § 15 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944 (Reichsgesetzblatt I S. 202), § 14 jedoch nur, soweit er sich auf die Wertzuwachssteuer bezieht,
 8. Art. 2 des bayerischen Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes vom 19. Dezember 1941 (GVBl. S. 213),
 9. Art. 5 des bayerischen Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225).
 10. Die Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Dezember 1941 (GVBl. S. 213).

München, den 28. Oktober 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz**zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des § 413 StPO. (amtsrichterliche Strafverfügung)**

Vom 28. Oktober 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO. (amtsrichterliche Strafverfügung) vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die gleiche Befugnis haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gewerbeaufsichtsämter.“

2. Dem Art. 2 werden nach dem Worte „Justiz“ folgende Worte angefügt:
„im Falle des Art. 1 S. 2 außerdem im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung

zur Änderung der 1. Besamungsverordnung

Vom 4. Oktober 1952

I.

Die Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung) vom 15. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 6) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der 1. und 2. Besamungsverordnung vom 4. 5. 1951 (GVBl. 1951 S. 66) erhält in § 2 folgende Fassung:

§ 2

Zulassung und Überwachung der Besamungsstellen

1. Die künstliche Besamung erfolgt über Besamungsstellen. Unter Besamungsstellen sind zu verstehen
 - a) Besamungshauptstellen, das sind Besamungsstellen mit männlicher Zuchtterhaltung.
 - b) Besamungsnebenstellen, das sind Besamungsstellen ohne männliche Zuchtterhaltung. Die Besamungsnebenstellen führen Besamungen mit dem von einer Besamungshauptstelle bezogenen Samen durch. Träger von Besamungshaupt- und Besamungsnebenstellen können nur bäuerliche Genossenschaften oder Vereine sein (Besamungsgenossenschaften, Besamungsvereine)
 - c) Besamungsaußenstellen, das sind Besamungsstellen ohne männliche Zuchtterhaltung. Sie erhalten auf Grund eines mit der Hauptstelle abgeschlossenen Vertrages von dieser den Samen und führen im Auftrag der Besamungshauptstelle in kleinerem Umfange Besamungen in Tierhalterbetrieben durch, die zum Zwecke der künstlichen Besamung vertraglich an die Besamungshauptstelle angeschlossen sind. Die Besamungsaußenstellen arbeiten unter der Verantwortlichkeit der Besamungshauptstelle. Für die technischen Leiter der Besamungsaußenstellen gelten die gleichen Bestimmungen, die für Besamungsnebenstellenleiter in der 1. und 2. Besamungsverordnung vorgesehen sind.
2. Nur in zugelassenen Besamungshauptstellen dürfen männliche Zuchtter zur künstlichen Besamung verwendet werden.
3. Die Besamungshauptstellen und Besamungsnebenstellen bedürfen der Zulassung.
 - a) Die Zulassung der Besamungshauptstellen erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.
 - b) Die Zulassung der Besamungsnebenstellen erfolgt durch das Tierzuchtamt, in dessen Bereich die Besamungsnebenstellen ihren Sitz haben, im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt
4. Voraussetzung für die Zulassung einer Besamungshaupt- oder -nebenstelle ist der Nachweis, daß
 - a) die Errichtung der Besamungsstelle im Interesse der Förderung der Tierzucht notwendig ist,

- b) der Träger der Besamungsstelle eine auf freiwilliger Grundlage errichtete bäuerliche Vereinigung ist,
 - c) die notwendigen Räume, Einrichtungen, Gegenstände und Geräte vorhanden sind.
5. Die Zulassung einer Besamungsstelle kann räumlich und zeitlich begrenzt werden und unter besonderen Bedingungen und Auflagen erfolgen.
 6. Die Zulassung der Besamungsstelle kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere dann, wenn die Besamungsstelle den festgesetzten Bedingungen hinsichtlich Einrichtung und Betrieb sowie in personeller Hinsicht den Voraussetzungen des § 5 nicht entspricht oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben bietet.
 7. Die Besamungsstellen und ihre technischen Einrichtungen werden unbeschadet der Überwachung durch die beteiligten Staatsministerien durch das zuständige Tierzuchtamt und den zuständigen Amtstierarzt laufend überwacht.

II.

Besamungsstellen, die bereits anerkannt sind, gelten als zugelassen.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner

Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. A. Schlögl

Verordnung

zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung zum Entschädigungsgesetz

Vom 27. Oktober 1952

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des § 47 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) folgende Verordnung:

§ 1

(1) In § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 14. April 1950 (Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung — ZVVO — GVBl. S. 73) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist der Aufenthaltsort des Antragstellers unbekannt oder ist die Zustellung gegen Empfangsnachweis unausführbar oder nicht erfolgversprechend, weil der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat, oder ist sie unausführbar, weil der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Bescheids an der Amtstafel des Landesentschädigungsamtes oder der sonst zuständigen Behörde auszuhängen (öffentliche Zustellung); der Bescheid ist an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.“

(2) In §§ 19 Abs. 5 und 22 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „innerhalb eines Monats“ die Worte „und, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, innerhalb von drei Monaten“ eingefügt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung**zur 9. Änderung der „Dienstanweisung für die Vermessungsämter“**

Vom 25. Oktober 1952

§ 70 Abschn. II Satz 2 der Dienstanweisung für die Vermessungsämter vom 6. November 1918 (FMBl. S. 225) i. d. F. der Bek. vom 7. Februar 1930, 12. Dezember 1931, 28. Mai 1936, 4. Mai 1937, 29. Januar 1940, 9. Februar 1940, 10. Mai 1943 und 27. November 1943 (FMBl. S. 18, 66, 53, 11; GVBl. S. 19, 22, 83 5/44) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz mit sofortiger Wirkung durch folgende neue Fassung ersetzt:

„Neubauten oder Bauveränderungen können in einfach gelagerten Fällen, d. h. wenn für die nota-

rielle Beurkundung und den grundbuchamtlichen Vollzug eigentumsrechtliche Mißverständnisse oder Verwirrungen nicht zu befürchten sind, mit der Bauplatzabteilung zusammen in einem Vortrag behandelt werden. Bei Neubauten ist in diesen Fällen in der Überschrift zum Nachweis des Neuen Bestandes oder in der Bemerkungsspalte auf den Erbauer besonders hinzuweisen, z. B.

Neuer Bestand:

1. Kauf
2. Wohnhaus-Neubau, durch den Verkäufer, Käufer, i. J. (NBVNr. . . .).“

München, den 25. Oktober 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

